

Aufenthalt nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit:

- Wenn der Antrag **rechtzeitig** (also bis zum 30.06.2005) gestellt wird, gilt:

Wer bei dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Deutscher seit fünf Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, erhält eine **Niederlassungserlaubnis** (§ 38 Abs.1 Nr.1 Aufenthaltsgesetz).

In Hessen gilt zusätzlich:
Eine Niederlassungserlaubnis kann auch jeder sofort erhalten, der sämtliche Voraussetzungen des §9 Aufenthaltsgesetz erfüllt. Aufenthaltszeiten, die vor der Einbürgerung liegen, werden entsprechend angerechnet.

Wer bei dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, bekommt eine **Aufenthaltserlaubnis** (§ 38 Abs.1 Nr.2 Aufenthaltsgesetz).

In Hessen gilt zusätzlich:
Die Aufenthaltserlaubnis wird sofort für drei Jahre befristet erteilt. Ein Aufenthaltstitel kann auch bei unzureichender Sicherung des Lebensunterhalts erteilt werden.

Auf die Erteilung der Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besteht bei fristgerechtem Antrag (bis 30.06.05) ein **Anspruch**.

- Wenn die Frist bis zum 30.06.05 **versäumt** wird, kommt § 38 Aufenthaltsgesetz nicht zur Anwendung. Es liegt dann kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dieser Vorschrift vor und es kann bei der Klärung des Aufenthaltsrechts zu Schwierigkeiten kommen. Dies kann sich auch auf den Arbeitsmarktzugang auswirken.

Wichtig:

Wer seinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis wahren will, muss unbedingt vor dem 30. Juni 2005 bei der Ausländerbehörde einen Antrag stellen !

Erneute Einbürgerung

- Eine erneute Einbürgerung in Deutschland ist möglich, allerdings muss wieder die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden.
- Für die erneute Einbürgerung gelten die aktuellen rechtlichen Voraussetzungen, zum Beispiel was Sprachkenntnisse und Sicherheitsüberprüfung anbelangt.

Weitere Informationen im Internet unter

www.agah-hessen.de

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen
(agah-Landesausländerbeirat)
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/98995-0
Email: agah@agah-hessen.de
Stand: Juni 2005



Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Neue Rechtslage

- Am 01.01.2000 trat das geänderte Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft und seitdem gilt eine geänderte Rechtslage!
- Seit dem 01.01.2000 geht die deutsche Staatsangehörigkeit dann verloren, wenn eine ausländische Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag hin angenommen wird. Der Verlust tritt automatisch von Gesetzes wegen mit dem Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit ein. Es kommt also auf jeden Fall zu dem Verlust, auch wenn die deutschen Behörden zunächst nichts davon wissen oder die/der Betroffene glaubt, es werde schon nichts herauskommen. Es hilft auch nichts, die andere Staatsangehörigkeit ohne Klärung des Aufenthaltsstatus' wieder aufzugeben: Dies hätte vielmehr Staatenlosigkeit zur Folge!
- Es spielt keine Rolle, wo man sich bei der Annahme der anderen Staatsangehörigkeit aufhält oder von wo aus der Antrag gestellt wird. Es ist egal, ob dies in Deutschland oder im Ausland erfolgt.
- Es ist gleichgültig, ob die oder der Betreffende von Geburt an Deutsche/r ist oder in Deutschland eingebürgert wurde.
- Besonders wichtig ist, dass auch Fälle, in denen die Einbürgerung in Deutschland 1998 erfolgte, die Wiederannahme zum Beispiel der türkischen Staatsangehörigkeit noch im Jahr 1999 beantragt, aber erst im Jahr 2000 abgeschlossen wurde, unter diese Regelung fallen!

- Nur wenn die Einbürgerung in Deutschland noch im Jahr 1999 erfolgte, und die andere Staatsangehörigkeit bis spätestens 31.12.1999 wieder erworben worden ist, ergeben sich keine negativen Folgen. Dann gilt noch die alte Rechtslage, siehe „Alte Rechtslage“.
- Ausnahmsweise kann die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten werden, auch wenn man eine andere Staatsangehörigkeit annehmen möchte, wenn eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt wird, siehe „Beibehaltungsgenehmigung“.

Alte Rechtslage (bis zum 31.12.1999)

- Im Gegensatz zur jetzigen Rechtssituation existierte in der alten Rechtslage eine wichtige Ausnahmeregelung: Vor dem 01.01.2000 blieb die deutsche Staatsangehörigkeit ausnahmsweise dann erhalten, auch wenn Deutsche auf Antrag hin eine weitere Staatsangehörigkeit annahmen, wenn ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in Deutschland vorlag. Auch hierbei galt wiederum eine Ausnahme: Angehörige von Vertragsstaaten des Europarats-Übereinkommens vom 6. Mai 1963 waren von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Die Türkei zum Beispiel war kein solcher Vertragsstaat.

Beibehaltungsgenehmigung

- Die deutsche Staatsangehörigkeit bleibt dann erhalten, wenn vor der Beantragung einer anderen oder der früheren Staatsangehörigkeit eine sog. Beibehaltungsgenehmigung bei den deutschen Behörden eingeholt wird.
- Das Genehmigungsverfahren muss abgeschlossen sein, bevor die zusätzliche Staatsangehörigkeit angenommen wird.

Aufenthalt nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit:

- Eingebürgerte oder von Geburt an Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, gelten in Deutschland rechtlich als Ausländer/innen und brauchen für ihren Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit einen Aufenthaltstitel (§ 38 Aufenthaltsgesetz). Ihre deutschen Reisepässe und Personalausweise werden eingezogen.
- Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist innerhalb von sechs Monaten zu stellen, nachdem der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der/dem Betroffenen bekannt wurde.

In Hessen gilt: Bei Einbürgerungen nach dem 01.01.2000 wird in einem gesonderten Merkblatt auf einen möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hingewiesen (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2001, S.2493). Damit sei eine solche Kenntnis eingetreten. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 habe die Frist begonnen.

Anträge müssen deshalb bis spätestens 30.06.2005 gestellt werden!